

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

vom 8. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. November 2023)

zum Thema:

„Unabhängigkeit“ der Staatsanwaltschaft in Berlin

und **Antwort** vom 17. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Nov. 2023)

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17 278
vom 8. November 2023
über „Unabhängigkeit“ der Staatsanwaltschaft in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie oft wurde im Zeitraum 2018 bis 2023 (heute) das „externe Weisungsrecht“ im Einzelfall bei der Berliner Staatsanwaltschaft ausgeübt? Bitte aufschlüsseln nach Weisungsfall, Anweisendem, Weisungsempfänger und Kurzinhalt der Weisung.

Zu 1.: Das in § 147 Nr. 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) geregelte externe oder „ministerielle“ Weisungsrecht ist Ausfluss des aus dem Demokratieprinzip folgenden parlamentarischen Kontrollgebots, das eine ununterbrochene Verantwortungs- und Kontrollkette vom einzelnen Beamten über den Justizminister/die Justizministerin bis zum Parlament voraussetzt. Grundsätzlich können externe Weisungen als Ausfluss des aus dem Demokratieprinzip folgenden parlamentarischen Kontrollgebots nahezu jeden Bereich staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit erfassen. Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz ist grundsätzlich bestrebt, vom ministeriellen Weisungsrecht insgesamt nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Eine Ausübung des ministeriellen Weisungsrechts im Einzelfall konnte für den benannten Zeitraum nicht festgestellt werden.

2. Gibt es im Land Berlin eine Selbstbindung der zuständigen Justizsenatorin oder eine Leitlinie zum Weisungsrecht der Staatsanwaltschaft? Wenn ja, wie sieht diese aus? Wenn nein, warum nicht?

Zu 2.: In Berlin gibt es aktuell keine Leitlinien oder Regelungen zur Ausübung des ministeriellen Weisungsrechts gegenüber den Strafverfolgungsbehörden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu 1. Bezug genommen.

3. Wie sieht der derzeitige Verfahrensablauf beim Europäischen Haftbefehl (EuHB) und Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) aus?

Zu 3.: Europäische Haftbefehle werden derzeit von der Staatsanwaltschaft erstellt und nach Vorkontrolle durch die Generalstaatsanwaltschaft dem zuständigen Gericht zur Ausfertigung vorgelegt. Bislang ist kein Fall bekannt, in dem ein vorgelegter Europäischer Haftbefehl inhaltlich abgeändert oder zurückgewiesen wurde.

Die Europäische Ermittlungsanordnung (EEA) ist ein Instrument der Europäischen Union, das grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei strafrechtlichen Ermittlungen ermöglicht. Sie ist in der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (EEA-Richtlinie) geregelt. Gemäß Artikel 1 der EEA-Richtlinie vollstrecken die Mitgliedstaaten jede EEA nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und gemäß dieser Richtlinie. Sowohl bei eingehenden als auch bei ausgehenden EEA prüft die Staatsanwaltschaft daher im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Voraussetzungen im Sinne von Artikel 6 der EEA-Richtlinie in Verbindung mit insbesondere den §§ 59 ff, 91a ff des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG). Der Erlass einer EEA setzt gemäß Artikel 6 der EEA-Richtlinie voraus, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind: Der Erlass der EEA ist für die Zwecke der Verfahren nach Artikel 4 der EEA-Richtlinie unter Berücksichtigung der Rechte der verdächtigen oder beschuldigten Person notwendig und verhältnismäßig und die in der EEA angegebene(n) Ermittlungsmaßnahme(n) hätte(n) in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall unter denselben Bedingungen angeordnet werden können. Somit wird in jedem einzelnen Fall im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geprüft, ob die Ermittlungsmaßnahme, die Gegenstand einer EEA sein soll, nach dem nationalen Recht existiert, unter welchen Bedingungen sie angeordnet werden darf und ob eine bestimmte EEA für die Zwecke eines konkreten Strafverfahrens notwendig und verhältnismäßig ist. Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden die ein- und ausgehenden EEA von der Staatsanwaltschaft umgesetzt.

4. Wie viele EuBH und EEA wurden im oben genannten Zeitraum in Berlin ersucht, ausgestellt und ggf. vollstreckt?

Zu 4.: Der die internationalen Rechtshilfesachen bei den Generalstaatsanwaltschaften regelnde § 43 Aktenordnung (AktO) sieht die registermäßige Erfassung von Anträgen auf Erlass eines Europäischen Haftbefehls, von erlassenen Europäischen Haftbefehlen und von Europäischen Haftbefehlen, die zu einer Auslieferung aus dem europäischen Ausland nach Deutschland geführt haben, nicht vor, so dass die Berliner Strafverfolgungsbehörden hierzu keine eigenen Erkenntnisse haben.

Infolgedessen enthält auch MESTA (Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation) nicht die Daten, die man für die Erstellung einer derartigen Statistik benötigen würde.

Polizeilich sind von 2018 bis 2022 neu zur Ausschreibung gekommenen Europäischen Haftbefehle und deren Erledigung wie folgt erfasst:

2018: 273 Neuausschreibungen, 259 Erledigungen,
2019: 185 Neuausschreibungen, 226 Erledigungen,

2020: 200 Neuausschreibungen, 244 Erledigungen,
 2021: 262 Neuausschreibungen, 183 Erledigungen,
 2022: 231 Neuausschreibungen, 191 Erledigungen.

Für 2023 liegen die Zahlen nur bis Oktober vor. Hiernach gab es Stand Oktober bisher 199 Neuausschreibungen und 190 Erledigungen. Klarstellend ist allerdings darauf hinzuweisen, dass „erledigt“ nicht mit „vollstreckt“ im Sinne der Frage gleichzusetzen ist. Unter Erledigung ist zum Beispiel auch die Aufhebung des Europäischen Haftbefehls aufgrund eingetretener Verjährung zu verstehen.

Hinsichtlich Anzahl der eingehenden („ersuchten“) und ausgehenden („ausgestellten“) Europäischen Ermittlungsanordnungen (EEA) für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 11. November 2023 wird auf den Inhalt der nachfolgenden Tabelle Bezug genommen.

Eingangsjahr	Anzahl der eingehenden („ersuchten“) EEA	Anzahl der ausgehenden („ausgestellten“) EEA
2018	482	225
2019	1.068	268
2020	1.392	343
2021	1.946	251
2022	2.104	238
2023 (Stand: 11.11.2023)	1.451	257

Die Frage nach der Anzahl der „vollstreckten“ EEA in diesem Zeitraum kann nicht beantwortet werden, da eine gesonderte statistische Erfassung insoweit im staatsanwaltlichen Registratursystem nicht erfolgt.

5. Gibt es seitens des Senats bereits Bestrebungen sich auf Bundesebene für eine europarechtskonforme Reform einer unabhängigen Staatsanwaltschaft einzusetzen?

Zu 5.: Der Senat prüft ständig etwaigen Handlungsbedarf und nimmt an den rechtspolitischen Reformdiskussionen aktiv teil.

Berlin, den 17. November 2023

In Vertretung
 D. Feuerberg
 Senatsverwaltung für Justiz
 und Verbraucherschutz